

Hinweise zum Masernschutz

Ab dem 01. April 2020 können Schulpraktische Übungen und Praktika an Schulen sowie Praktika an Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (wie im Sozialpraktikum), nur absolviert werden, wenn ein ausreichender Impfschutz oder eine ausreichende Immunisierung gegen Masern belegt werden kann („Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ vom 01.03.2020).

Der Beleg erfolgt über: einen Nachweis über zwei Masernimpfungen (i.d.R. durch Impfpass), oder eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht und somit eine Impfung nicht nötig ist, oder eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernimpfung nicht gegeben werden darf, oder eine Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz ist vor Praktikumsbeginn zusammen mit dem Anmeldeformular im Praktikumsbüro im Original vorzulegen. Ohne die Vorlage des Nachweises kann eine Aufnahme der Tätigkeit nicht erfolgen. Absolvieren Sie eine SPÜ händigen Sie der Schule eine Kopie unter gleichzeitiger Vorlage des Originals aus.